

Vom Armenwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **11 (1913-1914)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836903>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Böhhardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Gfögli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis pro Nonpareille-Beihe 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

11. Jahrgang.

1. Mai 1914.

Nr. 8.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Vom Armenwesen.

Alle Rechte vom Verfasser vorbehalten.

Wenn ein reicher Gutsbesitzer Hab und Gut verliert, wenn ein wohlhabender Fabrikbesitzer durch Mißgeschick um seinen Besitz kommt, dann sprechen wir von Verarmung. Wenn jemand außerstande ist, so viel zu erwerben, daß er seine allernötigsten Lebensbedürfnisse damit befriedigen kann, so sagen wir, diese Person ist arm. Verarmung und arm sein ist zweierlei. Der Verarmte, der noch Kraft und Kenntnisse besitzt, sich durchs Leben zu schlagen, sich und die Seinen aus eigenem zu erhalten, ist nicht arm. Allerdings spielen dabei das Klima, die Bedürfnisse einzelner Volksschichten, Stadt und Land, die jeweilige Ernährungsweise eine große Rolle. „Als arm ist der zu bezeichnen, der der Mittel entbehrt, die nach Sitte, Gewohnheit und Standesauffassung derjenigen Gemeinschaft, in der er lebt, als notwendig erachteten Bedürfnisse zu befriedigen.“ (Münsterberg.)

Die Ursachen der Armut teilt man in allgemeine und persönliche ein. Allgemeine Ursachen der Armut sind: Erdbeben, Hagelschlag, Feuersbrünste, Uberschwemmungen, Krieg u. dergl., schädigende Staatseinrichtungen, wirtschaftliche Krisen, Aenderung der Produktionsarten u. ä.; persönliche Ursachen der Armut sind: Krankheit, Siechtum, Alter, Verwitwung, Verwaisung. Alle diese Ursachen entstammen höheren Gewalten, der einzelne kann dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Anders ist es mit den Ursachen, die aus Leichtsinne, Faulheit, Unverträglichkeit u. ä. entstammen. In diesen Fällen sprechen wir von verschuldeter Armut. Sie festzustellen, ist nicht so einfach. Wo sie aber einwandfrei nachgewiesen werden kann und noch Arbeitskraft vorhanden ist, da ist der Arbeitszwang am Platz.

Heute geht man in der Bekämpfung der Armut vielfach andere Wege als früher. In den älteren Zeiten gab man Almosen, um die Not zu lindern; heute ist die Armenpflege zumeist gesetzlich geregelt; daneben steht der privaten Pflege aber noch ein weites Feld der Betätigung offen (verschämte Arme usw.). Die

öffentliche Armenpflege muß eintreten, sobald ihr ein entsprechender Fall bekannt wird; die private Pflege hat es in der Hand, ob sie eingreifen will oder nicht. In der Regel tritt sie der öffentlichen Pflege ergänzend zur Seite.

Ein kennzeichnender Zug der heutigen privaten Armenpflege ist, nicht wahl- und regellos Almosen zu geben, sondern nach bestimmten Grundsätzen und in enger Fühlung mit der Armenbehörde. Daß die organisierte private Pflege der wilden (ungeordneten) Pflege vorzuziehen ist, bedarf keines besondern Beweises. Im gesamten (öffentliche und private Pflege) geht das Streben dahin: Der Armut vorzubeugen, es nicht bis zur völligen Armut kommen zu lassen. Ein Wesenszug der heutigen Armenpflege ist auch, möglichst gut vorgebildete Pfleger und Pflegerinnen in ihrem Dienste zu verwenden. In der Behandlung und Unterstützung der Armen sind wir ebenfalls fortgeschritten. Adolf Weber schreibt darüber: „daß eine Notlage, die man vor einigen Menschenaltern und auch heute noch auf dem Lande, fern von der Großstadt, vielleicht als „gar nicht so schlimm“ bezeichnen konnte, in der Gegenwart als unerträglich bezeichnet werden muß.“ Zum guten Teil seien die gestiegenen Ansprüche eben Folgen des geänderten Zeitgeistes, unter dessen Einfluß wir alle ständen; man möge dies wollen oder nicht.

Das Verhältnis zwischen öffentlicher Armenpflege und privater Wohltätigkeit hat (nach den Angaben von Weber) ein amerikanischer Schriftsteller einmal so einander gegenübergestellt: Das Gesetz ist ernst und majestätisch, die Quelle aller Ordnung; die Liebe ist mitleidig, versöhnend, die Quelle aller freien Barmherzigkeit. Die Liebe ohne das Gesetz ist willkürlich und weichlich, aber das Gesetz ohne Barmherzigkeit lieblos, beides muß harmonisch zusammenklingen. Und der Philosoph Simmel sagte: Der Staat kommt der Armut, die Privatwohltätigkeit dem Armen zu Hülfe. Der öffentlichen Armenfürsorge sind engere Grenzen als der privaten gezogen; die private kann weit mehr ins einzelne gehen.

Von den bekannt gewordenen Armenpflege-systemen verdienen das Elberfelder und das Straßburger besonders behandelt zu werden. Lange Zeit galt das Elberfelder System als in jeder Beziehung vorbildlich. Der Vater dieses Systems ist Daniel v. d. Heydt (gest. 1874), und Elberfeld ist die erste Stadt, die in ihrer Armenordnung von 1852 zu diesem System überging. Seine Hauptmerkmale sind: Individualisierung, d. h. die Stadt, die dieses System einführt, teilt ihr Gebiet in viele kleine Quartiere ein, so daß ein Armenpfleger höchstens 4 Arme in seiner Obhut hat; ein weiteres Kennzeichen ist die Beteiligung der armenpflegerischen Organe an der Entscheidung, die im Einzelfall getroffen werden soll. Je 14 solcher Quartiere sind zu einem Bezirk vereinigt, an dessen Spitze ein Bezirksvorsteher seines Amtes waltet. Alle 14 Tage versammeln sich die Pfleger des Bezirks, um über etwaige Anträge Beschluß zu fassen. Da bei diesem System die Unterstützungen immer nur auf 14 Tage bewilligt werden, so werden die Versammlungen schon aus diesem Grunde alle 14 Tage nötig. Vor allen Dingen soll mit diesen häufigen Versammlungen bezweckt werden, daß die wirtschaftliche Lage der Unterstützten fortwährend erneut untersucht und geprüft wird. Und zwar aus verschiedenen Gründen: Es soll darauf geachtet werden, ob sich die Notlage vermindert oder vergrößert hat. Inzwischen können Familienmitglieder gestorben oder in eine bessere Lebenslage gekommen sein; das Maß der Unterstützung kann in diesem Fall verringert werden. Andernfalls aber — wenn beispielsweise zu der schon vorhandenen Notlage noch ein Familienmitglied erkrankt — muß dem Unterstützten erhöhte Sorgfalt zugewendet werden. Ein wichtiger Grund für die halbmonatlichen Bewilligungen ist noch der, daß bei

den Empfängern das Bewußtsein des Rentenbezuges ferngehalten wird. Als Ueberwachungsinstanz besteht eine Hauptverwaltung, die aus dem Bürgermeister, 4 Stadtverordneten und 4 stimmfähigen Bürgern zusammengesetzt ist. Im großen ganzen beschränkt sich die Hauptverwaltung darauf, zu prüfen, ob die bewilligten Unterstützungen ordnungsgemäß gewährt und die gesetzlichen Bestimmungen innegehalten wurden. Die Vermittlung zwischen den Armenpflegern und der Hauptverwaltung übernimmt der Bezirksführer.

Als man in Straßburg daran ging, die Hausarmenpflege neu zu ordnen, verkannte man keineswegs, daß das Elberfelder System manche Vorzüge habe. Namentlich theoretisch. Und trotzdem konnte sich die Stadtverwaltung nicht entschließen, dieses System einzuführen. Die Bedenken, die man dagegen hatte, sind so wichtig, daß es sich wohl lohnt, sie etwas genauer anzusehen. Bei einer so starken Dezentralisation und der dadurch erforderlichen hohen Pflegerzahl ist der Kritiker zu fragen berechtigt: Werden sich die nötigen Pfleger finden, die bereit sind, sich dauernd der Armenpflege zu widmen? Gesetzt auch, dies wäre der Fall, so blieben immer noch Fragen von einschneidender Bedeutung zu beantworten. Dr. Schwander, der jetzige Oberbürgermeister von Schöneberg und frühere Beigeordnete von Straßburg, führte in einem Bericht hierüber folgendes aus: Wenn man auch die hinreichende Anzahl von Bürgern fände, die zur Uebernahme eines Armenpflegerpostens bereit wäre, so wäre immer noch zu fragen: Sind sie auch ebenso fähig und willig? Guter Wille und ein gutes Herz sind zur Ausübung der Armenpflege durchaus erforderlich; sie sind aber bei weitem nicht alles, sie werden im Gegenteil unzureichend sein, wenn nicht eine Menge armenpflegerischer Kenntnisse dazu kommt. Ganz besonders muß der Armenpfleger die Fähigkeit besitzen, die Verhältnisse zu verstehen, unter denen der Unbemittelte allgemein lebt. In hohem Maße gilt dies für den Pfleger nach dem Elberfelder System, der ja in seinem Bezirk vollständig als Vertreter des Hilfsbedürftigen einerseits, der Unterstützungsbehörde andererseits tätig ist, der das Gesuch entgegennimmt, den Fall erforscht, mit seinem Gutachten und Vorschlag die Hilfgewährung veranlaßt, die Kontrolle besorgt und für die Einstellung der Unterstützung durchaus maßgebend ist, wenn ihm die Zeit gekommen scheint. Niemand glaube, daß es leicht sei, sich die Kenntnisse zu verschaffen, die bei solcher Verantwortung vorausgesetzt werden müssen. Auch hat es Schwierigkeiten, Fehler zu verhüten oder begangene Fehler zu erkennen, die allein auf mangelhafter armenpflegerischer Vorbildung beruhen.

Zu diesen Bedenken gegen das Elberfelder System kommen noch andere. Wir unterscheiden verschuldete und unverschuldete Armut. Da bei der Behandlung im Einzelfall auch die Ursachen der Notlage berücksichtigt werden müssen, und da es oft schwer ist, die Uebergänge von der unverschuldeten zur verschuldeten Armut zu erkennen, so geht auch daraus hervor, daß das Problem der Armenfürsorge nur mit Pflegern gelöst werden kann, die umfassende Kenntnisse besitzen. Alle diese Erwägungen haben in Straßburg dazu geführt, die ehrenamtliche Laientätigkeit durch die Anstellung bezahlter Berufsarmpfleger zu ergänzen.

Wie wichtig eine besondere Ausbildung der Armenpfleger ist, zeigt oft schon die Behandlung eines einzigen Falls. Zur richtigen Beurteilung eines konkreten Falles und zur Abgabe eines zutreffenden Gutachtens sind Kenntnisse notwendig, die der Laie sich oft nur sehr langsam erwirbt. Außerst wichtig ist es auch, daß er die Fähigkeit besitzt, die Lage des Armen richtig zu erfassen; es ist daher nicht einerlei, welcher sozialen Schicht der Berufsarmpfleger entstammt. Der Straßburger Armensekretär S. Burtzsch schreibt über diesen Punkt (in den Blättern

für das Straßburger Armenwesen) folgendes: „Will er (der Berufsarmenpfleger) seinen Posten richtig ausfüllen, so muß er mit den Lebensgewohnheiten der unbemittelten Bevölkerungsschichten genau vertraut sein. Er wird mit wohlwollendem Herzen das Anliegen des Armen entgegennehmen, dessen Verhältnisse und die seiner Angehörigen auf das eingehendste und gründlichste ermitteln, ohne es dabei an dem erforderlichen Takt fehlen zu lassen, den man besonders verschämten Armen gegenüber schuldig ist. Er darf auch als Beamter nicht zu einer rein schematischen Behandlung der Fälle kommen, sondern er muß jeden an ihn herantretenden Einzelfall vorurteilslos prüfen und durch sorgfältige Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände das Maß der notwendigen Unterstützung zu finden suchen.“ An Hand der Ausführungen von Burtzsch können wir die Wichtigkeit eines geschulten Pflegers von neuem erkennen. Die Erhebungen, die gepflogen werden müssen, sind sehr mannigfaltig. Von ihrer sorgfältigen und gewissenhaften Handhabung hängt mehr oder minder der Erfolg ab. Sie erstrecken sich je nach dem Einzelfall auf den Arbeitsverdienst der erwerbsfähigen Familienmitglieder, einschließlich der Ehefrau, sowie auf Krankengelder, Renten, Pensionen, Kriegsteilnehmerunterstützungen, Sterbegelder, Rückerstattungen der geleisteten Invalidenversicherungsbeiträge. Nicht unbeachtet dürfen bei Krankheits- und Sterbefällen die Unterstützungen von privaten Kasseneinrichtungen gelassen werden.

Als oberste Richtschnur muß dem Berufspfleger vor Augen schweben, daß die Armenunterstützung erst dann zu beantragen ist, wenn alle anderen Möglichkeiten oder Hilfsquellen versagen. Ist beides der Fall, dann muß er aber immer noch zusehen, ob sich die Notlage nicht wenigstens durch Selbsthilfe vermeiden läßt. Der Berufspfleger muß deshalb mit dem Arbeitsamt in regem Gedankenaustausch bleiben und auch selbst alle Gelegenheiten wahrnehmen, das für seine Schützlinge passende Arbeitsfeld zu erhalten. Zu dieser mehr vorbeugenden Tätigkeit ist vor allem auch zu rechnen: Die Beschaffung von Arbeitsgeräten, die Ueberlassung eines Arbeitergartens, Beschaffung von billigen, aber doch gesunden Wohnungen (etwa aus Mitteln von Stiftungen), Unterbringung gesunder Kinder in Krippen und Horten, gebrechlicher Kinder oder Erwachsener in geeignete Erziehungs-, Kranken- und Pflegeanstalten (ganz kleine Kinder in Säuglingsheilstätten), Eröffnung von Hilfsquellen, wie Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld, Unfall-, Kranken-, Invaliden- oder Altersrente. Indem wir diese Forderungen stellen, die übrigens auch von ehrenamtlichen Pflegern vertreten werden müssen, setzen wir viele Kenntnisse in der Sozialgesetzgebung voraus. Es genügt hier aber nicht, die einschlägigen Bestimmungen über die Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung zu kennen; um die Fürsorge für die unbemittelten Volksschichten erfolgreich zu machen, muß besonders der Berufspfleger mit den Fragen der Sozialpolitik vertraut sein. Burtzsch erinnert mit Recht daran, daß viele Leute infolge der mangelhaften Kenntnis ihrer Rechte der Segnungen der Sozialgesetzgebung verlustig gehen. Es sei nur darauf hingewiesen, wie wenig Ehefrauen von ihrem früher erworbenen Recht der Weiterversicherung Gebrauch machen, wie oft der Quittungsumtausch verbummelt wird; daß auch Heilstättenbehandlung und, je nach dem Einzelfall, künstlicher Zahnersatz gewährt wird.

Nach den bisherigen Ausführungen könnte es den Anschein haben, als ob in der Straßburger Armenpflege nur Berufspfleger verwendet würden. Wie aber schon hervorgehoben ist, hat man in Straßburg keineswegs auf die ehrenamtliche Tätigkeit verzichtet. Dr. Schwander hat in den Vorschlägen zur

Neuordnung der Straßburger Armenpflege betont, daß er ein ersprießliches Gedeihen der öffentlichen Fürsorge ohne die ehrenamtliche Mitarbeiterschaft für unmöglich halte, ja daß die Armenverwaltung sogar im Begriff stehe, die ehrenamtlichen Pflegerkräfte bedeutend zu vermehren. Trotzdem hält er die Berufspfleger für nötig, nur schlägt er eine genaue Gebietsabgrenzung der ehrenamtlichen und der beruflichen Armenpfleger vor. Die ehrenamtlichen Pfleger sollten von den Punkten zurückgezogen werden, wo sie nach allen Erfahrungen keine wirksame Förderung herbeizuführen vermögen. Mit stärkerer Wucht soll ihre Tätigkeit dagegen auf jene Punkte konzentriert werden, wo sich ihre speziellen Vorzüge ungehindert entfalten können.

Kurz zusammengefaßt: Die Berufspfleger machen für jeden Fall, der an die Armenverwaltung kommt, eine umfassende Erhebung. Nach der Armenordnung vom 23. März 1910 (§ 4) hat der Berufspfleger zunächst in der gegenwärtigen und früheren Wohnung und an andern geeigneten Stellen, besonders auch bei den Arbeitgebern, die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen. Er hat u. a. zu ermitteln, ob das Mobiliar Eigentum ist oder nicht, ob es von einem Abzahlungsgeschäft bezogen und was noch darauf zu bezahlen ist. Bei nicht offensichtlicher Arbeitsunfähigkeit ist bei dem Armenamt die ärztliche Untersuchung zu beantragen; bei Arbeitslosigkeit eine Bescheinigung des Arbeitsamtes über die regelmäßige Nachfrage zu verlangen. Ueber die Vermögensverhältnisse der Verwandten sind, der etwaigen Unterhaltungsansprüche und der Erstattungsforderungen, sowie etwa zu erwartender Erbschaften wegen, genauere Erhebungen anzustellen. Erst nachdem die Bezirkskommission (der das Ergebnis der Erkundigungen mit den Personalakten zur Entscheidung vorgelegt wird) Beschluß über das Gesuch gefaßt hat, wird, je nach der Lage des Falls, ein ehrenamtlicher Pfleger bestellt. Unter der allgemeinen Aufsicht der Berufspfleger bleiben jene Fälle, für die kein ehrenamtlicher Pfleger ernannt ist, und unter ihrer besonderen Aufsicht einige ausnehmend böse Fälle mit unverschämte lärmenden und versteckt simulierenden Leuten.

Soweit nun praktische Erfahrungen mit den Berufsarmenpflegern vorliegen, ermuntern sie zur Nachahmung. Als besonderes Merkmal der Elberfelder Pflege wurde die Hilfe von Mensch zu Mensch genannt. Daß sich aber auch bei dem Berufspflegersystem mit der Zeit ein inniges Verhältnis zwischen Bedürftigen und Pflegern herausbildet, weist der Armensekretär der Stadt Straßburg nach. Er führt ungefähr aus, daß der Berufspfleger bei längerer Tätigkeit gewissermaßen als Vertrauensmann betrachtet wird — gerade seiner Eigenschaft als Beamter wegen —, dem man leichteren Herzens die nötigen Mitteilungen macht, als den ehrenamtlichen Pflegern. Durch geschicktes und taktvolles Benehmen kann der Berufsarmenpfleger in jedem Bezirk Personen finden, die nicht gerade unmittelbar zur Arbeiterbevölkerung gehören, die aber doch mit ihr zusammenkommen und daher imstande sind, wertvolle und relativ objektive Auskünfte zu erteilen. Und nicht nur dies. Die Unterstügten bezeugen das Vertrauensverhältnis auch dadurch, daß sie öfters die Sprechstunden des Berufspflegers besuchen, ihm dabei ihre Angelegenheiten vortragen und ihn um Rat bitten. Dieses Verhältnis führt von selbst dazu, daß der Pfleger seinen Schutzbefohlenen in jeder Weise entgegenzukommen sucht. So übernimmt er die Anfertigung von Schriftstücken und Gesuchen an Behörden, ermahnt Verwandte, ihrer Unterstützungspflicht eingedenk zu sein usw. Interessant ist auch zu hören, daß die abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit hohe innere Befriedigung gewährt, die auch nicht durch gelegentliche unvermeidliche Widerwärtigkeiten beeinträchtigt werden könne.

Von dem Berufsarmenpfleger muß erwartet werden, daß seine Arbeit gewissenhaft ist und alle Gutachten erschöpfend sind; denn auf seine Glaubwürdigkeit hin wird die Entscheidung gefällt, und sein Material dient der übrigen Verwaltungsbehörde als Unterlage. Er soll charakterfest und selbständig sein und, wenn er die auf ihn gesetzten Hoffnungen erfüllen soll, so muß er jederzeit bereit sein, zur sittlichen und materiellen Hebung der Armenbevölkerung sein Bestes einzusetzen.

F. B.

Streikunterstützung oder Armenunterstützung?

Die auf Initiative von 480 Stimmberechtigten auf Samstag, den 21. März einberufene außerordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Grenchen im solothurnischen Leberberg hat mit 651 gegen 121 Stimmen folgenden Beschluß gefaßt:

„Während der Dauer des Ausschlusses von der nötigen Arbeitsgelegenheit auf dem Plage Grenchen wird vorläufig für 4 Wochen an die in Grenchen wohnhaften notleidenden und bedürftigen Familien eine wöchentliche Unterstützung in Natura im Betrag von maximal 3000 Fr. ausgerichtet.

Zur Ausführung dieses Beschlusses wählt die Gemeindeversammlung zugleich eine 5gliedrige Kommission.“

Mit der Wahl dieses Wortlautes glaubten die Initianten der zu beschließenden Unterstützung den Charakter einer Streikunterstützung zu nehmen, ihr denjenigen einer Armenunterstützung zu geben und sich damit auf gesetzlich unanfechtbarem Boden zu bewegen. Es wird sich nun zeigen, ob die Regierung auch dieser Meinung ist; von bürgerlicher Seite ist ihr ein Refurs eingereicht worden, der in der Hauptsache auf folgende Erwägungen abstellt:

Daß die Unterstützung nur „während der Dauer des Ausschlusses“ gewährt werden soll, zeigt, daß sie als Streikunterstützung gedacht ist; sind nach Beendigung des Konfliktes in der Uhrenindustrie immer noch Unterstützungsbedürftige da, so werden diese der Wohltat des Gemeindebeschlusses nicht teilhaftig. Für gewöhnlich muß sich ein Bedürftiger an die ordentliche Armenpflege wenden, welche sein Gesuch nach Prüfung des Falles berücksichtigt oder abweist. Die infolge des Konfliktes Bedürftigen dagegen können sich mit von vorneherein sicherem Erfolge an die ad hoc bestellte, mehrheitlich sozialdemokratische Spezialkommission wenden. Der Beschluß verlegt also in materieller und formeller Hinsicht den Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 4 B.V. und Art. 12, 1 R.V.). Zweck und Wirkung der Unterstützung ist die Verlängerung des Widerstandes, des Kampfes und zugleich Ausübung einer Repressalie auf die Arbeitgeber; diese sollen mit dem Gelde bekämpft werden, das in der Hauptsache von ihnen stammt; durch Duldung einer derartigen Aktion würde aber der Staat aus der Neutralität in wirtschaftlichen Kämpfen, die man von ihm verlangt, heraustreten. Der gegenwärtige Kampf ist überdies, da sich Uhrenarbeiterverein und sozialdemokratische Partei Grenchen so ziemlich decken, zugleich ein politischer; es soll ganz offen Gemeindegeld zu politischen Zwecken verwendet, die Gemeindefasse zur sozialdemokratischen Parteikasse gemacht, die politischen Minderheiten sollen mit öffentlichem Geld vergewaltigt werden.